



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 05. März 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 11

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	<b>Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.</b>

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

**Allgemeinverfügung der Stadt Ahlen  
zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung  
und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des  
Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Ahlen dienen.**

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),  
§ 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),  
§ 3 Abs. 2a Nr. 8 und § 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 (GV. NRW. 2021 Nr. 1b S. 2b) sowie  
§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602)  
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung - erlässt die Stadt Ahlen folgende

**Allgemeinverfügung**

Für das Gebiet der Stadt Ahlen wird Folgendes angeordnet:

**1.**

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske wird für folgende Orte unter Orten unter freiem Himmel angeordnet, weil Mindestabstände nicht jederzeit sichergestellt werden können.

Es gelten die in § 3 Abs. 4 CoronaSchVO geregelten Ausnahmen.

1. Maskenpflicht gilt danach auf folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:

- Bahnhofplatz
- Bahnhofstraße
- Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz
- Gebrüder-Kerkmann-Platz
- Gemmericher Straße
- Gerichtsstraße
- Hansastraße zwischen Hansaplatz und Keplerstraße
- Marienplatz
- Marktplatz
- Nordstraße
- Ostbredenstraße
- Ostenmauer
- Oststraße

Rathausvorplatz  
Rottmannstraße zwischen Gebr. Kerkmann-Platz und Hansa-  
platz  
Weststraße zwischen Westenmauer und Südstraße

Ein Übersichtsplan zur Maskenpflicht ist als Anlage beigelegt.

## 2.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 08.03.2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Das COVID-19-Ausbruchsgeschehen und die pandemische Lage halten in Deutschland weiter an. Das Infektionsgeschehen entwickelt sich positiv, die Inzidenz ist aber noch weit von dem angestrebten Wert von unter 50 entfernt. Daher sind die in der in Nr. 1 der genannten Verfügung getroffenen Maßnahmen, insbesondere vor dem Hintergrund der ungewissen Lage hinsichtlich der bereits in Deutschland festgestellten Mutationen, weiterhin notwendig, um das Infektionsgeschehen noch weiter zu verlangsamen.

Die Entwicklung auf dem Gebiet der Stadt Ahlen ist zwar ebenfalls rückläufig, jedoch liegt die 7-Tage-Inzidenz mit 64,8 am 05.03.2021 weiterhin deutlich über dem vorgenannten Wert und ist schwankend.

Die in der Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen sind notwendig und mit Blick auf das zu schützende Rechtsgut der Gesundheit der Bevölkerung und zur Abwendung noch umfangreicherer wirtschaftlicher Schäden im Falle einer unkontrollierten pandemischen Entwicklung verhältnismäßig.

Aus diesem Grund werden die Maßnahmen bis zu dem genannten Datum angeordnet, um nach einem möglichen Ende des Lockdowns zu überprüfen, ob weitere, über diese Regelungen hinausgehende Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Ahlen erforderlich sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richt-  
ofen-Str. 8, 48145 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster erhoben werden.

Hinweise:

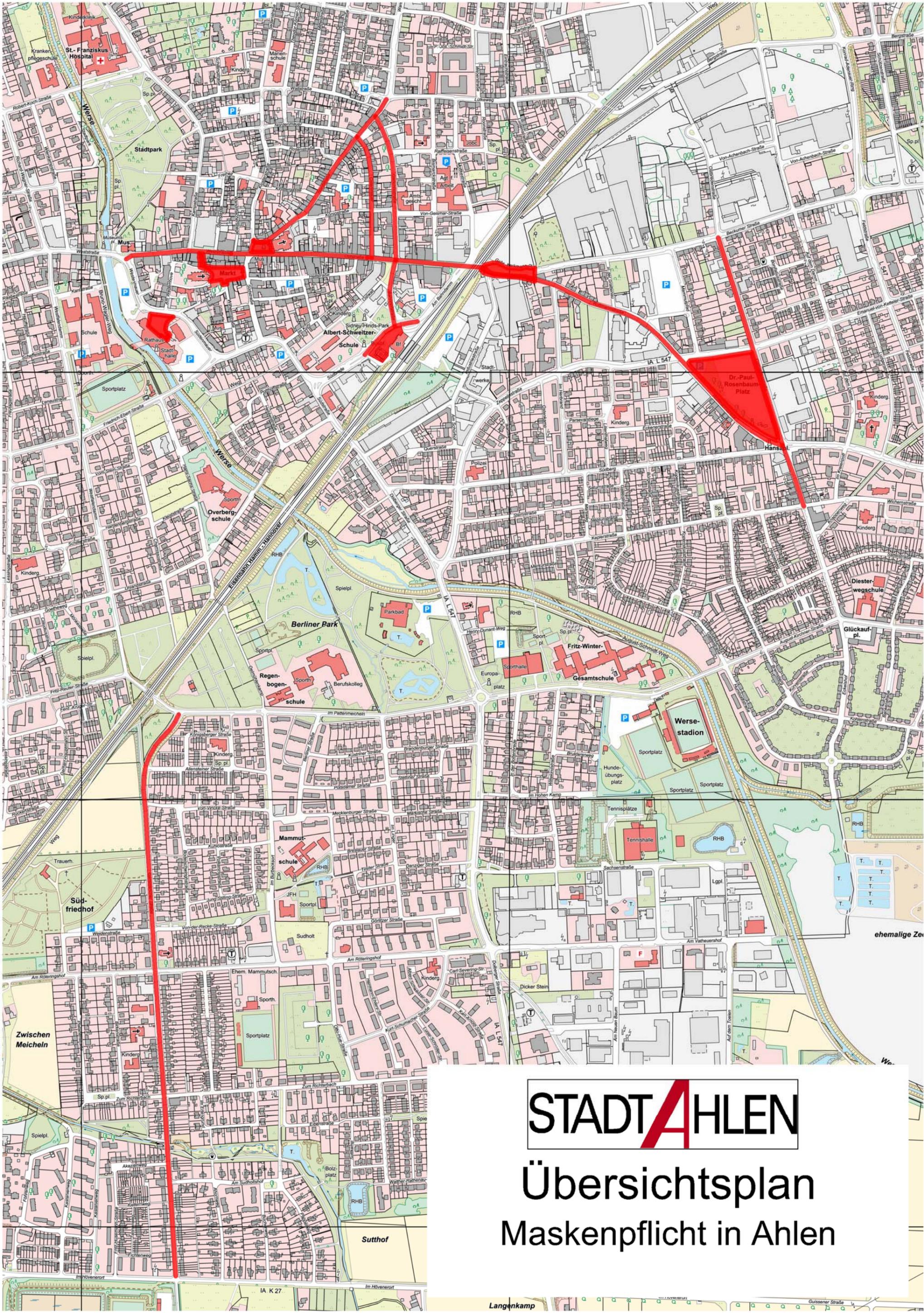
Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Münster kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Ahlen, den 05.03.2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger



# STADT AHLEN

## Übersichtsplan Maskenpflicht in Ahlen

Langenkamp